

Steuerentlastungsgesetz 2022

Der Deutsche Bundestag hat am 12. Mai 2022 das Steuerentlastungsgesetz 2022 beschlossen. Der Bundesrat hat dem Gesetz am 20. Mai 2022 zugestimmt.

Mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 wird der Grundfreibetrag von derzeit 9.984 € um 363 € auf 10.347 € angehoben und der Arbeitnehmer-Pauschbetrag um 200 € auf 1.200 € erhöht.

Diese Änderungen wirken sich auf die Höhe des Lohnsteuerabzugs aus. Der bisher in 2022 vorgenommene Lohnsteuerabzug wird rückwirkend ab dem 01.01.2022 korrigiert.

Die Versorgungskasse Oldenburg hat die Änderungen nunmehr programmtechnisch umgesetzt. Versorgungsempfänger erhalten die Korrektur mit den Bezügen für den Monat August 2022.

Die Änderungen können Sie den entsprechenden Bezügemitteilungen entnehmen.

Für ausgeschiedene Versorgungsempfänger gilt gemäß § 41c Abs. 3 EstG folgendes:

„Nach Ablauf des Kalenderjahres oder, wenn das Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres endet, nach Beendigung des Dienstverhältnisses, ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs nur bis zur Übermittlung oder Ausschreibung der Lohnsteuerbescheinigung zulässig.“

Hier besteht die Möglichkeit, sich die Steuern im Rahmen der Einkommensteuererklärung erstatten zu lassen.